



GEMEINDE HOLLERSBACH im Pinzgau

5731 Hollersbach 12

Bezirk Zell am See

Tel: 06562/8113-0, Fax: 06562/8113-22

email: gemeinde@hollersbach.at

E H E S C H L I E S S U N G

Wir freuen uns, daß Sie unser Standesamt für Ihren großen Schritt in die Ehe gewählt haben. Dazu bestätigen wir Ihnen den Trauungstermin und geben Ihnen nachstehend die dafür nötigen Unterlagen bekannt.

BRÄUTIGAM		TRAUUNG / TAG	
BRAUT		DATUM / UHR ZEIT	

1) Volljährige Verlobte haben vorzulegen

	Beschreibung	gesetzliche Grundlagen	
a)	Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch. Ist die Geburt in einem inländischen Personenstandsbuch eingetragen, ist von den Verlobten eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch (nicht älter als 6 Monate) vorzulegen. Ist die Geburt in einem ausländischen Personenstandsbuch eingetragen, ist eine Urkunde beizubringen, die einer Abschrift aus dem Geburtenbuch entspricht. (Auszug aus dem Geburtenregister) (Abstammungsurkunde, Internationale Geburtsurkunde).	§ 21 PStV § 10 PStG	
b)	Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Ausländern Reisepass oder Personalausweis)		
c)	Gegebenenfalls Nachweis des akademischen Grades oder der Standesbezeichnung.	P 16 a DA	
d)	Heiratsurkunde der Eltern bzw. Familienbuch		
e)	Meldebestätigung vom Hauptwohnsitz bzw. Aufenthaltsbescheinigung		

2) Minderjährige Verlobte zusätzlich

a)	Einwilligung der (des) Obsorgeberechtigten. Werden die erforderlichen Einwilligungen verweigert, so hat das Gericht diese auf Antrag des Verlobten, der ihrer bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.	§ 3 EheG §§ 144 und 145 ABGB	
b)	Gegebenenfalls Ehemündigerklärung (siehe Pkt. 1.1.3 b)		

3) Personen, für die ein Sachwalter bestellt wurde, zusätzlich

a)	Die Einwilligung des Sachwalters		
----	----------------------------------	--	--

4) Verlobte (Österreicher und Ausländer), die bereits verheiratet waren, haben zusätzlich vorzulegen:

a)	Heiratsurkunden aller früheren Ehen und Nachweise über deren Auflösung. (Nichtigerklärung). Bei Auflösung durch Tod: Sterbeurkunde. Bei Auflösung durch Scheidung oder Aufhebung: Scheidungsbeschluß oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftsbestätigung. (Formelle und materielle Rechtskraft). Wurde eine Ehe im Ausland geschieden und waren nicht beide Ehegatten Bürger des Staates, dessen Gericht die Entscheidung getroffen hat, ist die Anerkennung der ausländischen Entscheidung durch das Bezirksgericht erforderlich. (entfällt für Entscheidungen aus den EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark, wenn die Entscheidung nach dem 1.3.2001 ergangen ist).		
----	---	--	--

5) Ausländische Verlobte zusätzlich

a)	Bestätigung der Ehefähigkeit (Ehefähigkeitszeugnis, Familienstandsbestätigung, Affidavit).	ÖstA 1992/37	
b)	Gegebenenfalls weitere Bestätigungen nach dem jeweiligen Heimatrecht (z.B. ärztliche Bescheinigung).		

6) Verlobte die bereits gemeinsame voreheliche Kinder haben, zusätzlich

a)	Geburtsurkunden der gemeinsamen vorehelichen Kinder.		
b)	Vaterschaftsanerkennung		